

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der SAVAG Services AG, Pfarmatte 6, 8807 Freienbach SZ

Im Nachfolgenden wird geregelt, zu welchen Konditionen die SAVAG Services AG (nachfolgend "SAVAG genannt") der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber (nachfolgend "Auftraggeber" genannt) (gemeinsam nachfolgend "Parteien" genannt) Dienstleistungen erbringt. Für den Auftraggeber wird rein der Einfachheit halber die männliche Form benutzt. Die nachfolgenden Regeln gelten entsprechend auch für eine allfällige Auftraggeberin.

1. Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB" genannt) sind integrierter Bestandteil des entsprechenden Vertrages zwischen den Parteien (nachfolgend "Vertrag" genannt).
- 1.2 Alle Bestimmungen dieser AGB haben uneingeschränkt Gültigkeit für das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien. Treffen die Parteien im Vertrag oder gesondert eine schriftliche Abrede, welche einer oder mehreren Bestimmungen dieser AGB widerspricht, so hat die gesonderte Abrede Vorrang vor den entsprechenden Bestimmungen dieser AGB. Dies berührt die Gültigkeit und Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht. Diese haben zwischen den Parteien weiterhin uneingeschränkt Gültigkeit. Sollte die dieser AGB widersprechende und vor den AGB somit vorrangig Gültigkeit genießende Abrede zwischen den Parteien aus irgendwelchen Gründen nicht angewendet werden dürfen, so vereinbaren die Parteien vorab, dass subsidiär die entsprechende Regelung dieser AGB Gültigkeit haben soll.

2. Umfang / Zeitrahmen:

- 2.1 Der genaue Umfang der von der SAVAG zu erbringenden Dienstleistungen wie der entsprechende Zeitrahmen sind im Vertrag geregelt.

3. Kosten / Vergütung / Spesen

- 3.1 Die Höhe der Vergütung beträgt CHF 270.00 pro Arbeitskraft und Arbeitsstunde (inkl. MwSt), anderslautende schriftliche Regelungen zwischen den Parteien vorbehalten. Bei Inkassomandaten verrechnet die SAVAG zusätzlich 10% der durch ihre Bemühungen eingebrachten Beträge nach Abzug der Kosten und Spesen der SAVAG.
- 3.2 Jegliche mit der Erfüllung des Auftrages in Zusammenhang stehende Kosten wie Spesen, Verwaltungsgebühren, Kosten für berechtigten Mehraufwand und weitere Mehrkosten werden vom Auftraggeber zusätzlich beglichen. Für notwendige Reisen werden zusätzlich zum Zeitaufwand die effektiven Reisekosten verrechnet. Die Kilometerentschädigung beträgt CHF 1.00/km. Die SAVAG behält sich das Recht vor, derartige Kosten dem Auftraggeber gesondert und insbesondere auch vorab in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, derartige Kosten unmittelbar nach Eingang der Rechnung zu begleichen.
- 3.3 Die SAVAG ist berechtigt, vom Auftraggeber einen Vorschuss von maximal 30% der voraussichtlichen Gesamtkosten für Dienstleistungen gemäss Ziffer 3.1, jedoch ohne Inkasso-Beteiligung, und die gesamten effektiven Kosten gemäss Ziffer 3.2, zu verlangen. Ist dieser Vorschuss durch von der SAVAG erbrachte Dienstleistungen und damit zusammenhängende Kosten konsumiert, so kann die SAVAG einen erneuten Vorschuss im gleichen Umfange, ausgehend vom im Zeitpunkt der erneuten Rechnungsstellung voraussichtlichen Gesamtbetrages und den effektiven Kosten gemäss Ziffern 3.1 und 3.2, verlangen. Die SAVAG behält sich das Recht vor, Dienstleistungen nicht vor Eingang des verlangten Vorschusses zu erfüllen. Schaden, welcher durch die unterlassene oder verzögerte Leistung solch eines Vorschusses und damit entstandene verzögerte oder unterlassene Erbringung von Dienstleistungen entsteht oder entstanden ist, ist vollumfänglich vom Auftraggeber zu tragen. Ist dadurch der SAVAG ein Schaden entstanden, so hat der Auftraggeber diesen zu decken.

4. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, der SAVAG jegliche Information und jegliches Material rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, welches für die Erfüllung des Auftrages notwendig ist.
- 4.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, der SAVAG die vereinbarte Vergütung wie in Rechnung gestellte Kosten und Vorschüsse unmittelbar nach Erhalt der Rechnung zu vergüten.
- 4.3 Der Auftraggeber hat der SAVAG jegliche Auslagen zu ersetzen und von allen Verbindlichkeiten zu befreien, welche dieser durch die ordnungsgemässe Erfüllung des Auftrages entstanden sind. Als solche gelten insbesondere aber nicht ausschliesslich: Reisespesen,

Materialkosten, Gebühren und Verwaltungskosten.

- 4.4 Der Auftraggeber hat gegenüber dem Beauftragten ihm zur Kenntnis gelangende Mängel in der Ausführung des Auftrags unverzüglich zu rügen.

5. Rechte und Pflichten der SAVAG

- 5.1 Die SAVAG hat die ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig und nach bestem Wissen auszuführen.
- 5.2 Die SAVAG ist verpflichtet, den Zeitrahmen einzuhalten und den Weisungen und Instruktionen des Auftraggebers Folge zu leisten sowie dem Auftraggeber bei Verlangen jederzeit über die Geschäftsführung betreffend dieses Auftrages Rechnung abzulegen.
- 5.3 Sollte die SAVAG erkennen, dass es ihr nicht möglich ist, den Auftrag ordnungsgemäss zu erfüllen oder vereinbarte Fristen einzuhalten, so hat sie dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- 5.4 Die SAVAG haftet für nicht ordnungsgemässe Erfüllung des Auftrags soweit sie eine solche zu verantworten hat. Die SAVAG haftet ferner für durch sie verschuldete Nichteinhaltung des Zeitrahmens. Weitergehende Haftung seitens der SAVAG wird, soweit gesetzlich zulässig, ausbedungen.
- 5.5 Die SAVAG hat dem Auftraggeber jeden ihr im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrages oder damit anderweitig zusammenhängend zugegangenen Gewinn herauszugeben.
- 5.6 Die SAVAG ist befugt, Erfüllungsgehilfen einzusetzen. Sie haftet gegenüber dem Auftraggeber für diese, wie wenn sie selbst gehandelt hätte.
- 5.7 Die SAVAG ist verpflichtet, jegliche Informationen, in Kenntnis dessen sie bei Ausführung des Auftrages gelangt, vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben. Die SAVAG ist verpflichtet, falls sie Erfüllungsgehilfen einsetzt, diese bezüglich der Schweigepflicht zu instruieren. Die SAVAG haftet für die Einhaltung der Schweigepflicht durch seine Erfüllungsgehilfen.
- 5.8 Sollte die SAVAG in Kenntnis von Tatsachen gelangen, welche sich in irgend einer Weise schädlich auf den Auftraggeber auswirken könnten, so hat sie diesen in jedem Falle unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

6. Dauer / Kündigung

- 6.1 Der Auftrag endet mit der gegenseitigen ordnungsgemässen Erfüllung der vertraglichen Leistungen.
- 6.2 Der Auftrag kann von jeder Seite zu jeder Zeit widerrufen oder gekündigt werden. Die Kündigung hat per eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- 6.3 Wird die Kündigung zur Unzeit erklärt, so hat die kündigende Partei die andere Partei schadlos zu halten. Die für eine feste Vertragsperiode im Voraus erbrachten Leistungen werden nicht zurückerstattet und gelten im Falle der vorzeitigen Auflösung durch den Auftraggeber als von diesem zu tragende Konventionalstrafe.

7. Geistiges Eigentum

- 7.1 Bei jeglicher Entdeckung, Erfindung oder anderweitigen Tatsache, welche Rechte auf geistiges Eigentum in irgend einer Form entstehen lassen und im Rahmen der Erfüllung des Vertrages gemacht werden, ist der Auftraggeber alleiniger Inhaber dieser Rechte. Die SAVAG verzichtet zu Gunsten des Auftraggebers auf jegliche Ansprüche ihrerseits auf diese Rechte, soweit solche im Rahmen der Erfüllung des Vertrages entstanden sind.

8. Formvorschrift

- 8.1 Die Parteien behalten sich für die Gültigkeit des Vertrages wie dieser AGB explizit die Schriftform vor. Allfällige Abänderungen und Ergänzungen zum Vertrag und den AGB wie insbesondere zu diesem Vorbehalt der Schriftlichkeit bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenfalls der Schriftform.
- 8.2 Sollten eine oder mehrere im Vertrag und/oder in diesen AGB enthaltene Bestimmungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies den Bestand der übrigen Bestimmungen des Vertrages und der AGB nicht. Die Bestimmung, die ungültig erklärt wurde, ist von den Parteien durch eine solche zu ersetzen, die der ursprünglichen Bestimmung aufgrund ihres Zwecks am nächsten kommt und den Vorstellungen der Parteien im Zeitpunkt des Vertragsschlusses so weit als möglich entspricht.

9. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- 9.1 Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Die Parteien vereinbaren als ausschliesslichen Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus dem Vertrag Freienbach, Kanton Schwyz, Schweiz.

Version 2011-004

Die Parteien:

SAVAG Services AG

Auftraggeber